

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

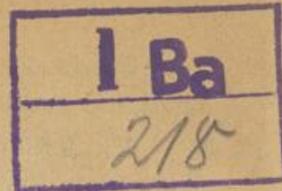
## **Anweisung für die Postablagen über den Briefpostverkehr mit den Eisenbahn-Postbureaux**

**Großherzoglich Badische Verkehrsanstalten**

**Carlsruhe, 1868**

Anweisung für die Postablagen über den Briefpostverkehr mit den  
Eisenbahn-Postbureaux

[urn:nbn:de:bsz:31-245130](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-245130)



## Anweisung für die Postablagen über den Briefpostverkehr mit den Eisenbahn-Postbureauz. (Lahn).

Anfertigung der Briefpakete von den Postablagen an die Eisenbahn-Postbureauz.

### §. 1.

Die Postablage hat zu den von ihr abzufertigenden Briefpacketschlüssen an die Eisenbahn-Postbureauz für jede Richtung ein besonderes Briefgefach zu halten, das sie entsprechend zu bezeichnen und in welches sie die mit dem betreffenden Briefpakete abzusendenden Briefpostgegenstände gleich nach der Aufgabe am Schalter oder nach Erhebung aus der Brieflade oder nach Uebernahme vom Boten bis zur Absendung niederzulegen hat.

Postanweisungen sind von der Aufnahme in die Briefpakete zwischen Postablagen und Eisenbahn-Postbureauz ausgeschlossen.

### §. 2.

Unmittelbar vor dem Einlegen in das Briefgefach sind die Briefpostgegenstände von der Postablage mit dem in §. 20 der Instruction für die Postablagen vorgeschriebenen Abdruck des Ortsstempels zu versehen.

Recommandirte Briefe sind außerdem vor dem Einlegen in das Briefgefach mit einer dünnen Schnur kreuzweise zu umbinden, und in der dafür vorgesehenen Abtheilung der für das betreffende Briefpaket vorbereiteten Briefkarte mit Angabe des Abgangs-ortes, des Namens und des Wohnortes des Empfängers einzutragen. Dieser Eintrag erfolgt nach der Reihenfolge der Aufgabe von Nummer 1 anfangend in der Art, daß für jeden recommandirten Brief eine Zeile verwendet wird.

Zu den Briefpacketschlüssen von der Postablage an das Eisenbahn-Postbureau kommt ausschließlich das Formular Impr. A. 8 in Anwendung.

E 575/1952



Abgald nach der Abfertigung eines Briefpackets ist die Briefkarte für das nächste Briefpaket voranzuschreiben und in das betreffende Briefgefach zu legen.

Am Kopfe der Briefkarte ist nach dem Worte „Von“ der Name des Postablageorts, nach den Worten „an das Eisenbahn-Postbureau im Zug Nr. . .“ die Nummer des Zuges, in welchem das Eisenbahn-Postbureau geht, an welches das Briefpaket gerichtet ist, und nach den Worten „abgegangen am“ der Tag, Monat und die Jahreszahl des Abgangs des betreffenden Zuges auf der Station der Postablage vorzuschreiben.

Am Fuße der Karte nach den Worten „Name des Absendungsbeamten“ hat der Postabnehmer seinen Namen beizusetzen.

Die auf den frankirten Briefpostgegenständen befindlichen Freimarken controlirt und entwerthet das Eisenbahn-Postbureau. Letzteres scheidet auch etwaiges Weiterfranco aus.

Im Portofalle wird das Briefporto nicht von dem Postabnehmer, sondern von dem Eisenbahn-Postbureau auf den Briefen angesetzt.

Postvorschußbeträge sind von der Postablage auf der Adressseite der betreffenden Sendungen links in großen deutlichen Zahlen mit Blauflüß zu vermerken.

Was bei der Postablage spätestens 10 Minuten vor dem cursplanmäßigen Abgang des Briefpackets an Briefpostgegenständen für die betreffende Richtung aufkommt, ist noch mitzubefördern. Die Postablage hat demgemäß die Brieflade an ihrem Local frühestens 10 Minuten vor Abgang eines Briefpackets nochmals zu entleeren. Sind noch weitere Briefladen im Postablageorte, so hat deren Entleerung verhältnißmäßig früher zu erfolgen.

### §. 3.

Nach letztmaliger Entleerung der Brieflade werden die Briefpostgegenstände aus dem Briefgefach genommen und in der Weise revidirt, ob kein aus Versehen in dieses Fach gelegter Brief zc. sich darunter befindet, ob die in der Briefkarte eingetragenen recommandirten Briefe vorhanden und unbeschädigt sind, sowie ob der Abdruck des Ortsstempels überall deutlich angebracht ist.

Nachdem etwaige Mängel beseitigt sind, werden Briefe mit Postvorschuß und Retourbriefe, auf welchen Porto haftet, ausgeschieden, die darauf haftenden Beträge an Postvorschuß und Retourporto zusammengezählt und in der Briefkarte in der Rubrik „Betrag“ nach Gulden und Kreuzern in einer Summe in Zahlen eingetragen.

Diese Briefe zc. nebst den etwa vorhandenen recommandirten Sendungen zc. werden, nachdem zuvor eine gleichlautende Abschrift der Briefkarte genommen ist, in die Briefkarte eingeschlagen und mit dieser auf die übrigen Briefpostgegenstände aufgebunden.

Sämmtliche Einträge sind mit Tinte zu vollziehen.

Wird ein in der Karte namentlich eingetragener Gegenstand nicht mit dem Kartenschluß abgefordert, so ist der Eintrag zu durchstreichen und dem Durchstrich der Name des Postabnehmers beizufügen. Die rechnerischen Einträge müssen deutlich sein. Ist eine Abänderung erforderlich, so ist die abzuändernde Zahl zu durchstreichen, die richtige Zahl darüber zu setzen und der Name des Postabnehmers beizufügen.

Enthält ein Briefkartenschluß „per Expressen“ zu bestellende Briefpostsendungen, so ist auf den betreffenden Briefbund ein Plakat mit der Aufschrift „Expressbrief“ aufzubinden.

Zum Verpacken werden leinene Beutel verwendet, die mit dem Namen des betreffenden Eisenbahn-Postbureaus und zwar auf der einen Seite für die Richtung nach und auf der andern Seite für die Richtung von, z. B.

nach	von
dem Eisenbahn-Postbureau Heidelberg-Würzburg	dem Eisenbahn-Postbureau Heidelberg-Würzburg

bezeichnet und die daher beim jedesmaligen Gebrauch auf die richtige Seite umzuwenden sind.

Die Briefbeutel derjenigen Postablagen, welche sich in Stationsgebäuden befinden, bei welchen die Eisenbahn-Postbureaux bei der Durchfahrt anhalten, sind mit Lederfingern versehen und werden mittelst Schloßbändern, welche in gleicher Weise wie die Briefbeutel bezeichnet sind, verschlossen.

Die bei den übrigen Postablagen zur Verwendung kommenden Briefbeutel sind dagegen mit Siegellebern versehen und werden mittelst einer um den Kropf zu schlingenden Schnur, deren Enden durch eine gedruckte Etikette mit der Aufschrift:

Briefpaket  
von . . . . .  
an das Eisenbahnpostbureau . . . . .  
im Zug . . .

auf das Siegelleber aufzukleben sind, verschlossen. Sind recommandirte Briefe im Beutel, so werden die Schnur-Enden außer mit der Etikette noch mit einem auf das Siegelleber anzubringenden Siegellackverschluß, unter Aufdrückung des Siegels des Postabnehmers befestigt. In beiden Fällen muß der Vordruck der Etiketten handschriftlich entsprechend vervollständig werden.

Die Postablagen haben die von ihnen abzusendenden Briefpakete am Bahnpostwagen an den Postbegleiter zu übergeben.

### Annahme der Briefpakete von den Eisenbahn-Postbureau an die Postablagen.

#### §. 4.

Die Postablagen haben die für sie ankommenden Briefpakete am Bahnpostwagen in Empfang zu nehmen. Bei Ankunft des Bahnzugs ist sich zunächst davon zu verlässigen, ob die Briefpakete, welche damit einzutreffen haben, vorhanden und ob dieselben gut beschaffen und verschlossen sind.

Etwartige Mängel sind thunlichst sofort von dem Postbegleiter mündlich anerkennen zu lassen und dem vorgesetzten Postamte mit umgehender Post schriftlich zur Kenntniß zu bringen.

Die Briefbeutel sind unverweilt auf das Bureau zu verbringen, daselbst zu öffnen und zu decartiren.

Zunächst ist die Briefkarte vorzunehmen und die Richtigkeit ihrer Einträge auf Grund der beigefügten Briefe zu prüfen. Etwas bemerkte Unrichtigkeiten sind derart in der Karte abzuändern, daß das Abgeänderte ersichtlich bleibt. Der Grund der geschehenen Abänderung ist in der Karte kurz zu erörtern, auch ist von der vorgenommenen Berichtigung dem absendenden Eisenbahn-Postbureau ungesäumt Kenntniß zu geben. Die Rückmeldungen sind, mit Anerkennung des Bureaus, an welche sie gerichtet sind, versehen, der betreffenden Briefkarte als Beleg in Original beizufügen.

Schließlich ist am Kopfe der Briefkarte nach den Worten „eingegangen am“ der Tag, Monat und die Jahreszahl der Ankunft des Briefpakets und am Fuße der Karte nach den Worten „Name des decartirenden Beamten“ die Namensunterschrift des Postabnehmers beizusetzen.

Diese Einträge, sowie etwaige Kartenabänderungen sind mit Tinte auszuführen.

Die Postablage hat Rückmeldungen von dem Eisenbahn-Postbureau sofort zu prüfen und mit ihrer Anerkennung versehen, unter Eintrag in die betreffende Briefkarte mit nächster Post an dasselbe zurückzusenden.

Bezüglich der Bestellung sind die §§. 40 und 41 der Instruction für Postablagen maßgebend. Briefe, welche nicht sogleich nach Ankunft der Post bestellt werden können, sind in sichere Verwahrung zu nehmen.

### Rechnerische Behandlung der Briefpakete von den und an die Postablagen.

#### §. 5.

Am Schlusse eines jeden Monats fertigt die Postablage auf Grund der in Händen habenden Kartenabschriften und Originalkarten für jeden Briefpaketschluß einen besonde-

ren Auszug über das täglich zum Ansatz gekommene Porto und Auslageporto auf gewöhnliche Briefpost-Rechnungsmanual-Druckpressen, zieht schließlich die Summen jeder Colonne und sendet die Fertigung unter Anlage einer Zusammenstellung bezw. Abrechnung, nebst den Karten an die Postanstalt, in deren Tarbezirk die Postablage liegt, ein.

Die in den Karten vom Eisenbahn-Postbureau an die Postablage enthaltenen Ansätze an Porto und Auslagen stehen der Postablage zu Last und die in den Karten von der Postablage an das Eisenbahn-Postbureau enthaltenen Ansätze an Auslagen und Retourporto sowie die in den Karten vom Eisenbahn-Postbureau an die Postablage enthaltenen Ansätze an Weiterfranco kommen derselben gut.

Nach geprüfter und anerkannter Abrechnung wird die Restschuldigkeit zwischen der Postanstalt und der Postablage in baarem Gelde ausgeglichen.

Carlsruhe, im November 1868.

**Direction der Groß. Verkehrs-Anstalten.**

